

Merkblatt Steuerliche Abzugsfähigkeit von Reisekosten Tipps für Geschäftsreisende

Um Kosten, die anlässlich einer Dienst- oder Geschäftsreise entstehen, steuerlich geltend machen zu können, sind verschiedene Besonderheiten zu beachten.

Jede Reise und ihr geschäftlicher Zweck müssen nachgewiesen werden können, z.B. durch Fahrkarten, Hotelrechnungen, Tankstellenquittungen, Fahrtenbuch, Schriftwechsel mit Geschäftsfreunden usw.

„Erste Betriebsstätte“

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde die Abziehbarkeit von Reisekosten als Betriebsausgaben geändert. Das Bundesministerium der Finanzen hat dafür nun den Begriff der "ersten Betriebsstätte" definiert.

Im Einkommensteuergesetz (EStG) ist für Arbeitnehmer eindeutig definiert, für welche Arbeitswege die Entfernungspauschale (Wege zwischen Wohnung und Arbeit) oder die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten (Wege zu und von Auswärtstätigkeiten) steuerlich geltend gemacht werden können. Für Arbeitswege von Selbständigen gab es bislang keine Regelungen, so dass bei der analogen Übertragung der Regeln für Arbeitnehmer einige Unklarheiten auftraten. Diese Ungewissheiten hat nun das Bundesfinanzministerium in seinem BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014 (IV C 6 – S2145/10/10005:001) geregelt. Die Regelungen gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2014.

Wichtig ist diese Klärung, um Fahrtkosten korrekt abrechnen zu können:

- Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und der *ersten* Betriebsstätte stellen keine Reisekosten dar. Ihr Abzug richtet sich nach den Regelungen zur **Entfernungspauschale**, so dass der Selbständige 0,30 € pro *Entfernungskilometer* geltend machen kann.
- Bei Fahrten von der Wohnung zu einer *anderen* Tätigkeitsstätte handelt es sich dagegen um Auswärtstätigkeiten, für die die **tatsächlich entstandenen Fahrtkosten** abziehbar sind – bzw. bei Pkw-Nutzung die Fahrtkostenpauschale von 0,30 € pro *gefahrenen* Kilometer.

Die Abrechnung der Fahrtkosten entscheidet sich also danach, wo der Selbständige seine erste Betriebsstätte hat. Unter Betriebsstätte ist die **von der Wohnung getrennte dauerhafte** Tätigkeitsstätte des Steuerpflichtigen zu verstehen, d. h. eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Steuerpflichtigen, des Auftraggebers oder eines vom Auftraggeber bestimmten Dritten, an der oder von der aus die steuerrechtlich relevante Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird. Der Begriff Dauerhaftigkeit bedeutet, dass die steuerlich erhebliche Tätigkeit an einer Tätigkeitsstätte **unbefristet**, für eine Dauer von voraussichtlich **mehr als 48 Monaten** oder für die gesamte Dauer der betrieblichen Tätigkeit ausgeübt wird. Für die Prognose der voraussichtlichen Dauer kann auf die Dauer des Auftragsverhältnisses abgestellt werden.

Für den Fall, dass der Selbständige an mehreren Betriebsstätten tätig ist, bestimmt sich die erste Betriebsstätte anhand quantitativer Merkmale. Die erste Betriebsstätte kann somit nicht wie beim Arbeitnehmer festgelegt werden.

Die erste Betriebsstätte ist die Tätigkeitsstätte, an der der Steuerpflichtige:

- an **jedem** Arbeitstag oder
- mindestens an **zwei** Arbeitstagen **pro Woche** oder
- mindestens **zu einem Drittel** seiner regelmäßigen Arbeitszeit tätig wird.

Trifft das auf mehrere Betriebsstätten zu, ist die "erste Betriebsstätte" diejenige, die der **Wohnung** des Selbständigen am nächsten liegt.

Das BMF-Schreiben führt zu den oben genannten Punkten mehrere Beispiele auf. Exemplarisch sei auf zwei verwiesen:

Beispiel 1: Der Steuerpflichtige wohnt in A und ist als Handelsvertreter für verschiedene Unternehmen tätig. Bei der Fa. XY in B wird ihm ein Büro zur Verfügung gestellt, das er an zwei vollen Tagen wöchentlich nutzt. Das Auftragsverhältnis ist unbefristet. Die Bürotätigkeiten für die übrigen Auftraggeber wickelt er in seinem häuslichen Arbeitszimmer ab. Da das Büro in der Fa. XY eine Betriebsstätte des A i. S. d. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 EStG darstellt und der Steuerpflichtige dort dauerhaft i. S. d. § 9 Absatz 4 Satz 4 EStG tätig wird, sind die Fahrten dorthin als Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte zu beurteilen und die Aufwendungen nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 EStG (Entfernungspauschale) abziehbar.

Beispiel 2: Der Steuerpflichtige ist als Handelsvertreter tätig und erledigt in seinem häuslichen Arbeitszimmer die anfallenden Bürotätigkeiten. Die Beratungsleistungen erbringt er regelmäßig beim Kunden. Der Steuerpflichtige hat keine Betriebsstätte i. S. d. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 EStG.

Da ein **häusliches Arbeitszimmer keine Betriebsstätte darstellt**, folgt daraus, dass Handelsvertreter, die kein eigenes Büro haben, sondern von ihrem häuslichen Arbeitszimmer aus tätig werden, keine erste Betriebsstätte haben. In diesen Fällen sind die Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar. Daneben können Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten als Reisekosten abgesetzt werden. Gleiches gilt auch für die geschäftliche Tätigkeit außerhalb der ersten Betriebsstätte.

Fahrtkosten

Bei der Einkommensteuer können die Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe oder bei Benutzung eines privaten Kfz mit einem Kilometer-Pauschalbetrag von 0,30 € angesetzt werden.

Eine Berücksichtigung der in den Aufwendungen enthaltenen Umsatzsteuer als Vorsteuer ist nur zulässig, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung (Quittung usw.) vorliegt. Aus den Fahrausweisen, den Belegen im Reisegepäckverkehr und aus Kleinbeträgen bis 150 € kann der Steuerpflichtige selbst die Vorsteuer errechnen.

Der Steuersatz (19 % oder 7 %) hängt zum einen von dem gewählten Transportmittel und zum anderen von der zurück gelegten Entfernung ab. Für die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Verkehr mit Taxen (nicht Mietwagen!), mit Drahtseilbahnen und sonstigen mechanischen Aufstieghilfen aller Art und im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie für die Beförderung im Fährverkehr gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %, wenn die Fahrt innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt. Außerhalb dieses Anwendungsbereiches beträgt der Steuersatz 19 %.

Fahrausweise müssen Angaben über das Beförderungsunternehmen, das Ausstellungsdatum, den gesamten (Brutto)Fahrpreis und den Steuersatz enthalten. Bei Fahrausweisen der Deutschen Bahn AG und der nicht bundeseigenen Eisenbahnen im öffentlichen Verkehr kann anstelle des Steuersatzes die Tarifentfernung angegeben sein. Bei Taxiunternehmen wird bei Fahrten innerhalb der Gemeinde der ermäßigte Steuersatz ohne Kilometerbegrenzung zugrunde gelegt. Erstreckt sich die Fahrt über die Gemeindegrenze hinaus, und wird eine Gesamtfahrstrecke von über 50 km zurückgelegt, beträgt der Steuersatz 19 %. Auf Taxirechnungen muss bei Kleinbetragsrechnungen (bis 150 €) der Steuersatz angegeben sein; bei Beträgen oberhalb von 150 € ist eine allgemeine Rechnung nach § 14 UStG auszustellen.

Im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr bietet nur die inländische Strecke einen Vorsteuerabzug. Eine entsprechende Bescheinigung des Beförderungsunternehmens mit Angabe des Steuersatzes ist erforderlich.

Hinweise:

- Das von der CDH-Wirtschaftsdienst-GmbH, 10873 Berlin, vertriebene „Fahrtenbuch“ (Bestellnummer 146) und seine umfangreichen Anmerkungen erleichtern es, den strengen steuerrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.
- Mit Hilfe des von der CDH-Wirtschaftsdienst-GmbH, 10873 Berlin, vertriebenen „Reisekostenbuches“ (Bestellnummer 145) wird die Kostenkontrolle – und auch der steuerliche Nachweis der Reisekosten – erheblich vereinfacht.

Übernachungskosten

Kosten für die Unterbringung während der Geschäftsreise im In- und Ausland dürfen bei der Einkommensteuer nur noch in nachgewiesener Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden (Arbeitgeber dürfen an Arbeitnehmer alternativ auch die Sätze nach der Auslandsreisekostentabelle erstatten.). Voraussetzung hierfür ist eine auf den Namen des steuerpflichtigen Unternehmers bzw. Arbeitgebers lautende Rechnung des Hotels, Gasthofs usw. Die Kosten von Mahlzeiten (Frühstück, Mittag- und Abendessen) gehören nicht zu den Übernachtungskosten. Offen ausgewiesene Mahlzeitenkosten sind ertragsteuerlich nicht absetzbar (umsatzsteuerlich enthalten sie jedoch Vorsteuern).

Seit dem 1. Januar 2010 gilt für Übernachtungen im Inland der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 %, für Mahlzeiten (z.B. das Frühstück) weiterhin der volle Mehrwertsteuersatz von 19 %. Dies ver-

pflichtet das Hotel, in seinen Rechnungen die Leistungsbereiche nach 7 %- und 19 %-Leistungen zu trennen. Dies wiederum führt häufig dazu, dass der Frühstückspreis in der Rechnung offen ausgewiesen wird. Dann aber greift das Abzugsverbot.

Um diese Situation für die Steuerpflichtigen zu entschärfen, erlaubt das Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 5. März 2010, dass in der Rechnung die in diesem BMF-Schreiben einzeln aufgeführten 19%-Positionen (Frühstück und z.B. Nutzung von Kommunikationsnetzen) in einem sog. Businesspaket oder einer Servicepauschale zusammengefasst ausgewiesen werden dürfen. Da aus diesem Gesamtbetrag der konkrete Frühstücksanteil nicht offensichtlich wird, ist der Weg für die nachfolgend angeführte pauschalierte Mahlzeitenanrechnung (bzw. Kürzung) wieder frei. Eine pauschalierte Mahlzeitenanrechnung gilt auch für ausländische Hotelrechnungen, wenn in einem Gesamtübernachtungspreis Mahlzeiten (z.B. ein Frühstück) enthalten sind.

Kürzung der Servicepauschale oder des Business-Paketes bzw. eines Gesamtübernachtungspreises anlässlich einer Geschäftsreise im Inland	
- für darin enthaltenes Frühstück (20 % von 24 €) um	4,80
- für darin enthaltenes Mittagessen (40 % von 24 €) um	9,60
- für darin enthaltenes Abendessen (40 % von 24 €) um	9,60

Kürzung des Gesamtübernachtungspreises bei Geschäftsreise im Ausland	
- für darin enthaltenes Frühstück um	20 %
- für darin enthaltenes Mittagessen um	40 %
- für darin enthaltenes Abendessen um	40 %
des (vollen) Auslandsspesensatzes des konkreten Einsatzortes.	

Beispiel 3: Im Rahmen einer betrieblich veranlassten Auswärtstätigkeit übernachtet der Steuerpflichtige im Hotel. Das Hotel stellt (netto) 100 € für die Übernachtung und zusätzlich (netto) 22 € für ein Business- oder Servicepaket (inkl. Frühstück) in Rechnung. Der Steuerpflichtige kann für den An- und Abreisetag jeweils eine Verpflegungspauschale von 12 € als Betriebsausgabe abziehen. Daneben können die Übernachtungskosten i. H. v. 100 € und die Aufwendungen für das Business- oder Servicepaket i. H. v. 17,20 € (22 € abzgl. 4,80 €) abgezogen werden. Der Kostenanteil für das Frühstück (anzusetzen mit 4,80 €) ist vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen und mit der Verpflegungspauschale abgegolten.

Verpflegungsaufwendungen

Bei der Einkommensteuer sind Mehraufwendungen für Verpflegungskosten während einer Dienst- und Geschäftsreise im In- und Ausland nur pauschal absetzbar. Der Nachweis des konkreten Verpflegungsmehraufwandes durch Einzelrechnung eines Restaurants ist nicht mehr zulässig. Dabei kommt es nur auf die Dauer der Abwesenheit an. Daher können Dienst- und Geschäftsreisen auch dann vor-

liegen, wenn die berufliche Auswärtstätigkeit in unmittelbarer Nähe zur Wohnung bzw. zum Betrieb erfolgt.

Im Dezember 2012 wurde im Vermittlungsausschuss des Deutschen Bundestages eine Reform des Reisekostenrechts beschlossen, dem der Bundesrat im Februar 2013 zustimmte und das ab 1. Januar 2014 gilt. Besonders positiv an dem neuen Reisekostenrecht ist aus Sicht der CDH, dass seit Januar 2014 der Pauschalbetrag von 12 € bei eintägigen Geschäftsreisen schon bei einer Abwesenheitszeit von 8 Stunden und bei mehrtägigen Geschäftsreisen ohne zeitliche Vorgabe an An- und Abreisetag gilt. Bei Geschäftsreisen im Inland dürfen Verpflegungsmehraufwendungen für jeden Kalendertag der Abwesenheit von Wohnung oder Betrieb nur mit folgenden Pauschbeträgen (also kein Nachweis durch Restaurantrechnung) geltend gemacht werden:

Dauer der Abwesenheit an <u>einem</u> Kalendertag beträgt bei ein- oder mehrtägigen Geschäftsreisen volle 24 Stunden:	24 €
Dauer der Abwesenheit beträgt bei eintägigen Reisen weniger als 24, aber mindestens 8 Stunden:	12 €
Bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtung sowohl am An- als auch am Abreisetag (ohne Nachweis der Abwesenheitszeit):	je 12 €

Beispiel 4: Der Steuerpflichtige besucht eine eintägige Tagung. In der Mittagspause nimmt er in einem Restaurant eine Mahlzeit ein. Die Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Betriebsstätte beträgt 9 Stunden. Dem Steuerpflichtigen steht zur Abgeltung seiner tatsächlich entstandenen betrieblich veranlassten Aufwendungen eine Verpflegungspauschale von 12 € zu. Ein Abzug der tatsächlichen Verpflegungskosten als Betriebsausgabe ist nicht zulässig.

Bei Geschäftsreisen im Ausland dürfen als Verpflegungskosten nur die Pauschalen nach den **Auslandsreisetabellen** angesetzt werden.

Für Geschäftsreisen in das Ausland gelten für die Verpflegungsmehraufwendungen die durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Auslands-Pauschbeträge (abrufbar unter: <http://cdh.de/leistungen/infotheksteuer/bmf>). Auch hier ist ein Nachweis von Verpflegungsaufwendungen durch Einzelbeleg nicht mehr zulässig.

Anders sieht es bei der Umsatzsteuer aus. Hier darf aus konkreten Rechnungen für Verpflegungskosten anlässlich einer Geschäftsreise des Unternehmers oder einer betriebsbedingten Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers die darin enthaltene Umsatzsteuer wieder als Vorsteuer abgezogen werden. Voraussetzung ist auch hierfür, dass die Aufwendungen durch Rechnungen auf den Namen des Unternehmers bzw. des Arbeitgebers oder durch Kleinbetragsrechnungen belegt sind. Die Rechnungen müssen den zum 1. Januar 2004 eingeführten verschärften umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Anmerkung:

Aufwendungen für die Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden zählen jedoch nicht zu den Reisekosten!

Hinweis 1: Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 30. September 2013 umfangreiche Erläuterungen zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1.1.2014 veröffentlicht. In dem Schreiben wird insbesondere auch auf die zahlreichen Änderungen eingegangen, die Arbeitgeber bei den Dienstreisen ihrer Mitarbeiter bzw. ihres Außendienstes zu beachten haben. Das BMF-Schreiben ist eingestellt. u. a. auch auf den Internetseiten der CDH unter der Rubrik Infothek Steuern: <http://cdh.de/leistungen/infotheksteuer/bmf>.

Hinweis 2: Soweit in einer Hotelrechnung eine Mahlzeit (z.B. das Frühstück) konkret ausgewiesen ist, darf hierfür ein umsatzsteuerlicher Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

Nebenkosten in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe

An den Nachweis werden strenge Anforderungen gestellt. Deshalb - aber auch wegen des Vorsteuerabzugs bei der Umsatzsteuer - für alle Ausgaben, die nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden müssen, sorgfältig Quittungen und sonstige Belege sammeln und der Abrechnung beifügen! Das bei der CDH-Wirtschaftsdienst-GmbH, 10873 Berlin, erschienene Reisekostenbuch für die Handelsvermittlung (Bestellnummer 145) ermöglicht die Aufzeichnung der Reisekosten im Einzelnen.

Portokosten bieten keine Vorsteuer, wenn die Gebühren auf einem Postamt bezahlt werden. Aus Rechnungen eines Hotels und eines Postamtes z.B. über Ferngespräche und Telegramme ist die Vorsteuer herauszurechnen, soweit nicht besonders ausgewiesen.

Allgemeine Hinweise zum Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuer

Seit dem 1. Januar 2004 kann bei der Umsatzsteuer die Vorsteuer aus Rechnungen bezüglich der laufenden Betriebskosten der auch privat genutzten Dienst- und Geschäftswagen (unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt) und aus den Anschaffungskosten (für Anschaffungen ab dem 1. Januar 2004) wieder zu 100 % geltend gemacht werden. Die Einschränkungen bezüglich des Vorsteuerabzugs bei den diversen Reisekosten- und Kilometerpauschalen hat der Bundesfinanzhof (BFH) hingegen für rechtmäßig erklärt. Zu Einzelheiten und den Übernachtungsregelungen siehe das Merkblatt für CDH-Mitglieder: „Zweifelsfragen zum Vorsteuerabzug bei privater Geschäftswagennutzung, Reisekosten und Bewirtungsaufwendungen“.

**Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte
zur weiteren individuellen Beratung an Ihren CDH-Landesverband!**

ST02 Stand Februar 2015